

Satzung des Vereins Top

1. Name und Sitz
2. Vereinszweck
3. Selbstlosigkeit
4. Aufnahme von Mitgliedern
5. Rechte und Pflichten der Mitglieder
6. Organe des Vereins
7. Mitgliederversammlung
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung
9. Vorstand
10. RechnungsprüferInnen
11. Beurkundung der Beschlüsse
12. Satzungsänderungen
13. Besondere Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Top, Verein zur Förderung kultureller Praxis
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..
3. Postanschrift ist die Adresse des 1. Vorsitzenden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1.1.1977 (§§52 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Ziel des Vereins ist Pflege und Erhalt von kulturellen Werten mit dem Zweck, den selbstorganisierten, nicht-kommerziellen Austausch von Ideen, kulturellem und technischem Know How zu fördern und umzusetzen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, wie z. B. Ausstellungen, Konzerten und Filmvorführungen durch Mitglieder und Gäste.
 - Organisation und Durchführung von Workshops und Fortbildungskursen in künstlerischen und technischen Bereichen.
 - Entwicklung eines Programms, das Themen aus Kunst, Kultur, Politik und Gesellschaft umfasst und diskutiert.
 - die Schaffung eines Ortes, an dem sich Menschen aus den verschiedensten Bereichen treffen können, um sich auszutauschen, zu diskutieren und zu arbeiten.
 - das Angebot an Einzelpersonen und Gruppen, die einen derartigen Austausch leisten wollen, temporär einen Ort mit seiner Infrastruktur (Öffentlichkeitsarbeit, Equipement) zur Verfügung zu stellen,

- die internationale Vernetzung mit Initiativen, die kulturellen Austausch und kulturelle Zusammenarbeit betreiben und fördern.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Beschluss der Mitgliederversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke zu. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengruppen werden, die die Satzung anerkennen und den Vereinszweck fördern wollen.
2. Die Mitgliedschaft ist mit einem schriftlichen Antrag an den Vorstand zu beantragen.
3. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds muß von der nächsten Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit bestätigt werden.
4. Wird ein Beitrittsansuchen vom Vorstand abgelehnt, so hat die/der BewerberIn die Möglichkeit, gegen die Ablehnung schriftlich Berufung zur Mitgliederversammlung einzulegen.
5. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
6. Beendigung der Mitgliedschaft:
 - 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit -, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluß.
 - 6.2 Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
 - 6.3 Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
 - 6.4 Der Ausschluß eines Mitglieds kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins mit 2/3 Mehrheit verfügt werden.
 - 6.5 Gegen den Ausschluß ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den durch den Verein organisierten Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen ordentlichen Mitgliedern sowie den Gründungsmitgliedern zu.
3. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Eine Nichterfüllung der Beitragspflicht wird zweimal angemahnt und führt, ohne dass Angaben zur Nichtzahlung vorliegen, bei Nichterfüllung zum Vereinsausschluss.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Vorschläge und Anträge zu unterbreiten.
5. Gründungsmitglieder genießen ein Vetorecht gegen alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die die grundsätzliche Ausrichtung des Vereins betreffen. Dies gilt insbesondere bei Beschlüssen zur Satzungsänderung. Dieses Vetorecht kann dergestalt ausgeübt werden, daß mindestens die Hälfte der anwesenden Gründungsmitglieder ein solches Veto gutheißen.
Die Gründungsmitglieder haben zu diesem Zwecke das Recht, eine Versammlung zu unterbrechen und sich zur Beratung zurückzuziehen. Eine solche Unterbrechung kann von einem Gründungsmitglied gefordert werden.

§ 6 Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung (7, ff.)
- Der Vorstand (9, ff.)
- Die RechnungsprüferInnen (10, ff.)

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Sie beschliesst über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - Jahresbericht der Vorstandsmitglieder
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl neuer Vorstandsmitglieder und KassenprüferInnen
2. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf schriftlich begründeten Antrag mindestens eines Vorstandsmitglieds, von mindestens 1/3 der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen nach Antragsstellung stattzufinden.

4. In der Mitgliederversammlung kann die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung nur mit 2/3 Mehrheit erfolgen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
6. Nichtanwesende Mitglieder haben das Recht, einen Beauftragten schriftlich zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen.
7. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme und Bestätigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstands.
2. Entgegennahme und Bestätigung des Rechenschaftsberichtes und des durch den Kassenwart vorgelegten Rechnungsabschlusses.
3. Beschlussfassung über die Budgets der Folgejahre.
4. Bestellung und Enthebung des Vorstands und der RechnungsprüferInnen.
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
6. Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung und die freiwillige Auflösung des Vereins.
7. Beratung und vereinsintern endgültige Beschlussfassung über Anträge auf Mitgliedschaft.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden vier Mitgliedern:

Einer/m ersten Vorsitzenden, einer/m zweiten (stellvertretenden) Vorsitzenden, einer/m Schriftführer/in und einer/m Kassenwärtin.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind alle Vorsitzenden. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand übt seine Tätigkeit als Vorstand ehrenamtlich aus.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Dazu gehören:

- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- Die Planung und Koordination des Vereinsangebots.
- Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Der Kassenwart verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nach den Anweisungen des Vorstandes.

5. Der Vorstand kann für die laufende Verwaltung der Geschäfte einen Geschäftsführer von aussen oder aus seinen Reihen bestellen. Dieser kann vom Vorstand als besonderer Vertreter gemäss §30 BGB bestellt werden. Der Geschäftsführer ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

6. Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal, sowie nach Bedarf statt.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

8. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem/r der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderung müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 RechnungsprüferInnen

1. Die beiden RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung für die Funktionsdauer des Vorstands gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

3. Die RechnungsprüferInnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach schriftlicher Ankündigung in der Einladung zur Mitglieder-versammlung mit einer Frist von vier Wochen gefasst werden.

§ 13 Besondere Bestimmungen

1. Der Verein bedient sich für die interne Kommunikation aller zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in der Zukunft verfügbaren Mittel der elektronischen Kommunikation.

2. Vereinsintern gilt elektronische Post (E-Mail) als Schriftform. Eine Einladung gilt als zugestellt, wenn sie innerhalb üblicher Fristen nicht an die/den AbsenderIn zurückgeschickt wurde. Darüberhinaus werden Einladungen im Netz veröffentlicht.

3. Alle Protokolle, die Satzung, die Geschäftsordnung und sonstige Schriftstücke gelten vereinsintern als veröffentlicht, wenn sie in geeigneter Form im elektronischen Netzwerk öffentlich zugänglich gemacht wurden.

Berlin, den 10.06. 2002

Gründungsmitglieder:

1. Rena Rädle
(1.Vorsitzende)
2. Martin Wrede
(2.Vorsitzender)
3. Karsten Asshauer
(Kassenwart)
4. Matthias Roth
(Schriftführer)
5. Marc Geist
(Beisitzer)
6. Horst Krause
(Beisitzer)
7. Christine Lohr
(Beisitzerin)